

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer BV 14035/2022	Datum 16.10.2024	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	--------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern Referat für Stadtentwicklung Abteilung Stadtvermessung Willi-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	
	Gemeinde Kaiserslautern	
	Gemarkung Siegelbach	Gemarkungsnummer 5004
	Flur ---	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2022/004	Flurstück(e) 1280/6 u.a.	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Kaiserslautern, 16.10.2024
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Katrin Schwarz, Vermessungsamtfrau
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1 und 1a
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen. Die betroffenen Flurstücke

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer BV 14035/2022	Datum 16.10.2024	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	--------------------------------	---------------------	-------------------------------

liegen außerhalb des Regelungsbereiches der vereinfachten Umlegung Nr. 145 „In der Au – Geiersberg“.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert. Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 4 bis 28 nach Anlage 1 wurde verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: lediglich einzelne Grenzpunkte von bereits als festgestellt geltenden Flurstücksgrenzen wiederhergestellt und abgemarkt wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehende Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Abmarkung des Grenzpunktes „A“ wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Der Punkt ist dauerhaft und guterkennbar durch eine Mauerecke gekennzeichnet.

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer BV 14035/2022	Datum 16.10.2024	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	--------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Abmarkung des Grenzpunktes „B“ wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Das Einbringen einer dauerhaften Vermarkung war wegen örtlicher Hindernissen (Verkehrsschild) nicht möglich.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle siehe Seite 1 oben links)

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer BV 14035/2022	Datum 16.10.2024	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	--------------------------------	---------------------	-------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

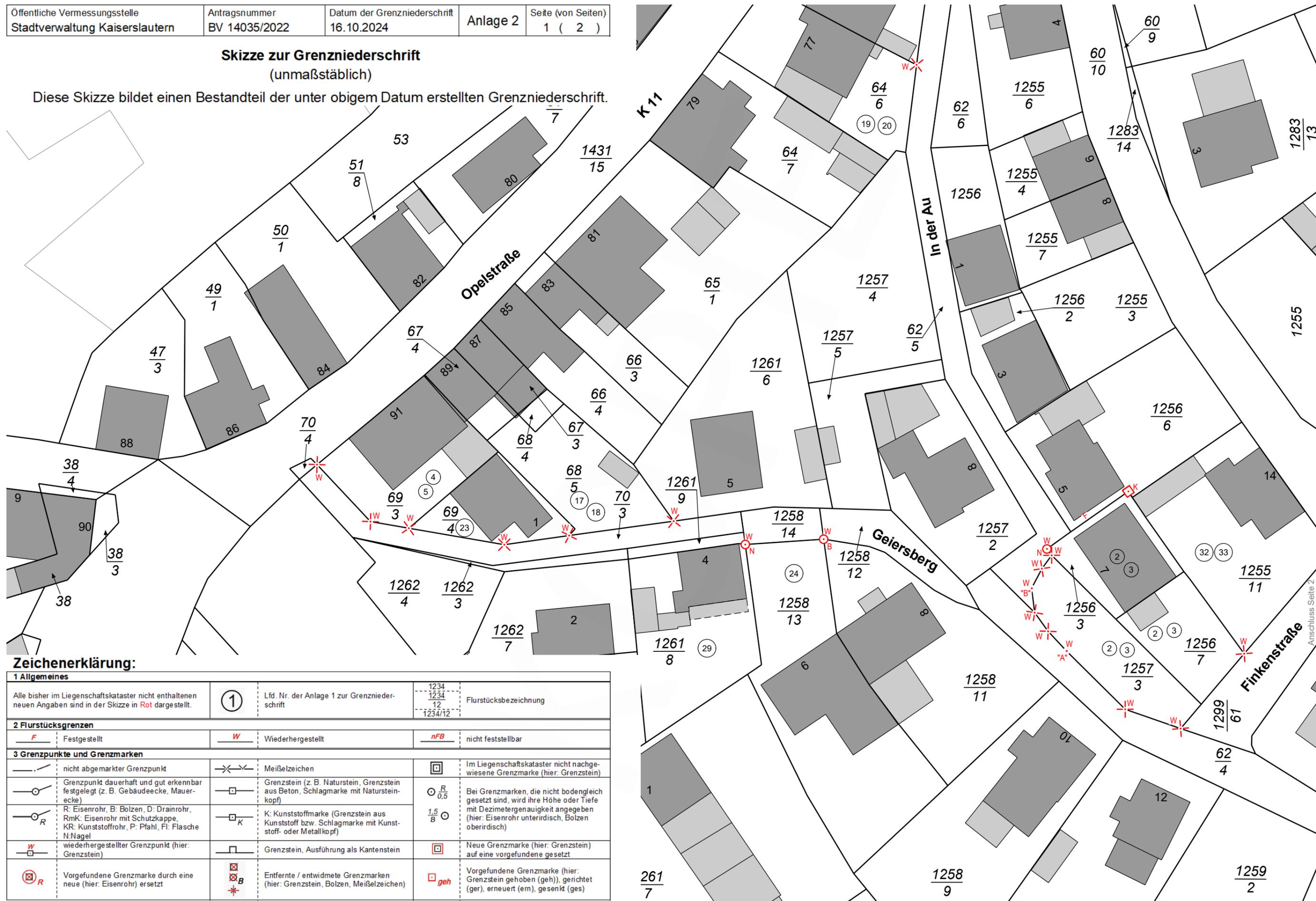
Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1 und 1a, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Katrin Schwarz, Vermessungsamtfrau

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

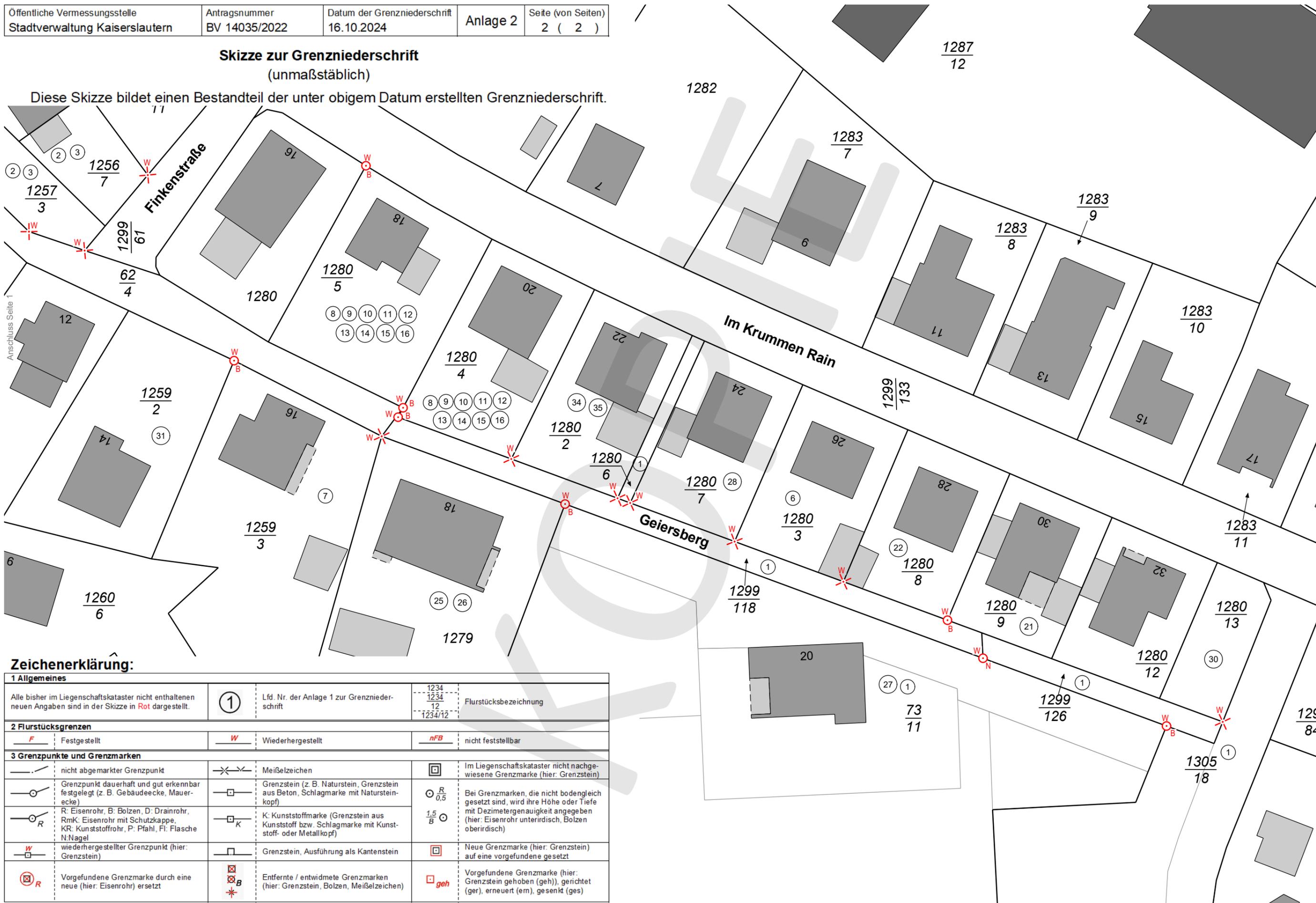


Zeichenerklärung:

1 Allgemeines							
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1"> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>12</td></tr> <tr><td>1234/12</td></tr> </table> Flurstücksbezeichnung	1234	1234	12	1234/12
1234							
1234							
12							
1234/12							
2 Flurstücksgrenzen							
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar					
3 Grenzpunkte und Grenzmarken							
— / — nicht abgemarkter Grenzpunkt	✕ / ✕ Meißelzeichen	☐ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)					
○ Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	☐ Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ _{0,5} Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)					
○ _R R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche N:Nagel	☐ _K K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	☐ _{1,5} Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt					
☐ _W wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	☐ Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	☐ _{geh} Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)					
☐ _R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	☐ _B Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)						

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	Flurstücksbezeichnung
		1234 1234 12 1234/12	
2 Flurstücksgrenzen			
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
— / — nicht abgemerkter Grenzpunkt	✂ Meißelzeichen	☐ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
○ Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	☐ Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ _{0,5} Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
○ _R R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche N:Nagel	☐ _K K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	○ _{1,5} B: Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (em), gesenkt (ges)	
W wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	☐ Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		
☐ _R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	☐ _B Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		